

16. IV.

Die Preise für baumwollene Auslands-spinnstoffe und -garne. Von vielen Seiten wird darüber Klage geführt, daß die Preise für baumwollene Auslands-spinnstoffe und -garne, die nach § 9 Nr. 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und -garne verwendungsfrei sind, neuerdings außerordentlich gestiegen seien. Auslands-spinnstoffe und -garne sind von den Höchstpreisen für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste ausgenommen worden, weil bei den sehr verschiedenen Preisen, zu denen sie in Ausland erworben sind, die Festsetzung eines einheitlichen Grundpreises nicht möglich ist. Dieser Umstand berechtigt den Besitzer jedoch nicht dazu, Phantasiepreise zu fordern, die zu keinen eigenen Gestehungskosten und zu dem Risiko, das er beim Erwerb gelaufen ist, in keinem Verhältnis stehen. Wer sich des Preiswuchers mit freien Baumwollspinnstoffen oder -garnen schuldig macht, setzt sich der Gefahr schwerer Strafe aus. Auch kann ihm der Handelsbetrieb untersagt werden. Wie wir hören, werden die Militärbefehlshaber in sämtlichen Fällen, die zu ihren Kenntnis gelangen, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Schuldigen einschreiten.